

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



24. Jahrgang

Potsdam, den 10. November 2015

Nummer 25

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des internationalen Schüleraustausches (RL-Schüleraustausch – RLSchA) vom 15. Oktober 2015	336
---	-----

II. Nichtamtlicher Teil

Ausschreibung für die Zulassung von Lehrkräften ohne lehramtsbezogenen Studienabschluss zum berufsgeleitenden Vorbereitungsdienst für Lehrämter zum 1. Februar 2016	338
Stellenausschreibungen	339

I. Amtlicher Teil**Bildung****Richtlinien über die Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung des
internationalen Schüleraustausches
(RL-Schüleraustausch - RLSchA)**

Vom 15. Oktober 2015
Gz.: 31.14-52502

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, S. 78) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und auf Grund der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen zur Durchführung von internationalen Begegnungen von Schülergruppen.
- 1.2 Internationale Begegnungen dienen vorwiegend dem Zweck, Schulpartnerschaften aufzubauen und fortzuführen sowie persönliche Kontakte zwischen deutschen und ausländischen Schülerinnen und Schülern zu knüpfen und zu erhalten. Sie sollen dazu befähigen, andere Kulturen und Gesellschaften kennen zu lernen und sich mit ihnen auseinander zu setzen, sowie zur interkulturellen Erziehung, zum Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen und zur Vermittlung landeskundlicher Kenntnisse beitragen.
- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Geltungsbereich und Gegenstand der Förderung

- 2.1 Die Zuwendung erfolgt für Schülerinnen und Schüler, die an internationalen Begegnungen teilnehmen und in einem Schulverhältnis zu einer Schule im Land Brandenburg stehen. Internationale Begegnungen sind schulische Veranstaltungen.
- 2.2 Gegenstand der Förderung sind die Kosten für die An- und Abreise zum oder vom Partner, für Unterkunft und Verpflegung sowie zur Programmrealisierung, zum Beispiel Veranstaltungen, Fahrtkosten vor Ort.
- 2.3 Für die begleitenden Lehrkräfte ist eine Förderung ausgeschlossen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die Träger oder Schulfördervereine (e. V.) von Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Land Brandenburg. Der Antragsteller leitet die Zuwendung an die durchführende Schule weiter.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung durch das Land Brandenburg setzt grundsätzlich voraus, dass

- 4.1 die Begegnung in einem europäischen Land durchgeführt wird, in begründeten Fällen kann hiervon abgewichen werden, wenn die Maßnahme im Rahmen von Bundesprogrammen durchgeführt wird oder im besonderen Interesse des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport liegt,
- 4.2 die Begegnung im Rahmen einer längerfristig angelegten Schulpartnerschaft stattfindet oder der Anbahnung einer Schulpartnerschaft oder der Durchführung eines gemeinsamen Projektes dient,
- 4.3 gemeinsame pädagogisch orientierte Veranstaltungen, gemeinsamer Unterricht oder Projektarbeit neben landeskundlichen Elementen integraler Bestandteil des Programms sind,
- 4.4 die Unterbringung in Gastfamilien der Partnerschule erfolgt (begründete Ausnahmen sind möglich),
- 4.5 die Begegnung mindestens 8 Tage dauert (An- und Abreise gelten als ein Tag, begründete Ausnahmen sind möglich),
- 4.6 Lerngruppen, Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen oder mindestens 10 Schülerinnen und Schüler einer Schule an der Begegnung teilnehmen,
- 4.7 bei Antragstellung ein ausführliches und von der Partnerschule bestätigtes Programm vorgelegt wird.
- 4.8 Bei Begegnungen im grenznahen Raum mit Polen können, abweichend von Nummer 4.5, nach Maßgabe dieser Richtlinien auch Kurz- oder Tagesbegegnungen gefördert werden.
- 4.9 Voraussetzung für eine Förderung ist ferner, dass die gesamte Schule, insbesondere die Schulleitung und die verantwortlichen Lehrkräfte, alle geeigneten Maßnahmen ergreift, um rassistisch oder fremdenfeindlich motivierte Vorfälle im Zusammenhang mit dem Austausch zu verhindern. Dazu gehört unter anderem:
 - eine sorgfältige Vor- und Nachbereitung der Begegnungen mit den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern unter Einbeziehung der Eltern, der Schulkonferenz und gegebenenfalls regionaler Partner, zum Beispiel Beratungssysteme an den staatlichen

Schulämtern, Unterstützungssysteme im Rahmen des Handlungskonzepts „Tolerantes Brandenburg - gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit“, RAA,

- die Bereitschaft der am Austausch teilnehmenden Schülerinnen und Schüler, aktiv für Toleranz und Verständigung einzutreten und sich beim Besuch ihrer Partner in Brandenburg engagiert für deren Sicherheit und Wohlbefinden einzusetzen,
- im Rahmen der Möglichkeiten das Verhindern verbaler oder gar tätlicher Übergriffe gegenüber ausländischen Gästen auch im regionalen Umfeld durch entsprechende Begleitung und Betreuung.

Dass und wie die Schule diesbezüglich ihrer pädagogischen Verantwortung gerecht werden will, ist im Antragsvordruck gesondert nachzuweisen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung für Fahrtkosten sowie zusätzlich oder anstelle dessen eine Festbetragsfinanzierung als Tagegeld.
- 5.3 Zuwendungsform: Zuschuss/Zuweisung
- 5.4 Bemessungsgrundlagen
- 5.4.1 Als zuwendungsfähige Kosten werden anerkannt:

Die Kosten der Brandenburger Schülerinnen und Schüler für

- a) die An- und Abreise,
- b) Unterkunft und Verpflegung und
- c) die Programmrealisierung, d. h. für Veranstaltungen, die besonders dem Zweck gemäß Nummer 1.2 dieser Richtlinien Rechnung tragen.

Die Zuwendung beträgt - außer im Fall der Tagegeldpauschale bei Inlandsbegegnungen - höchstens 50 Prozent der vom Zuwendungsgeber als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtkosten der Maßnahme. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach dem Umfang der verfügbaren Haushaltsmittel.

5.4.2 Begegnungen im Inland

Der Zuschuss wird vom Zuwendungsgeber maßnahmespezifisch festgelegt, als Pauschale gewährt und beträgt maximal 5 Euro je Tag und teilnehmende Schülerin oder Schüler. Er darf die Gesamtkosten der Begegnung nicht übersteigen. Gefördert werden höchstens 14 Tage.

Abweichend von Nummer 2.1 kann bei Inlandsbegegnungen mit Schülerinnen und Schülern aus den Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas, den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion und Entwicklungsländern in begründeten Fällen auch für die ausländischen Schülerinnen und Schüler ein Tagegeld in Höhe von 2,50 Euro je Tag und Teilnehmerin oder Teilnehmer gewährt werden, wenn keine Förderung von anderer Seite erfolgt.

5.4.3 Begegnungen im Ausland

Bezuschusst werden in der Regel die Fahrtkosten bis zu 50 Prozent. Für die Aufenthaltskosten kann in Abhängigkeit von der Haushaltslage ein maßnahmespezifisch festzulegender Festbetrag von maximal 5 Euro je Tag und teilnehmender Schülerin oder teilnehmendem Schüler gewährt werden. Gefördert werden höchstens 14 Tage pro internationale Begegnung.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind an das Staatliche Schulamt Cottbus zu richten. Dazu gehören:

- a) das vollständig ausgefüllte Antragsformular mit Erläuterung der geplanten Maßnahme und gegebenenfalls notwendigen Begründungen
- b) ein detaillierter Kostenplan/Kostenvoranschlag (gegebenenfalls Kostenvoranschlag für Transportmittel),
- c) ein detailliertes, von der Partnerschule bestätigtes Programm und
- d) ein Auszug aus dem Vereinsregister zum Nachweis der Zeichnungsberechtigung bei Fördervereinen.

Die Anträge sind in der Regel zu folgenden Terminen einzureichen:

für Begegnungen im 1. Kalenderhalbjahr (01.01. - 31.07.):	15. Januar,
für Begegnungen im 2. Kalenderhalbjahr (01.08. - 31.12.):	15. Juni.

Sie müssen jedoch spätestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme vorliegen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine kürzere Antragsfrist möglich.

6.2 Bewilligungsverfahren

Das Staatliche Schulamt Cottbus erteilt den Zuwendungsbescheid an den Zuwendungsempfänger.

6.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger legt spätestens sechs Wochen nach Abschluss der durchgeführten Maßnahme

einen Verwendungsnachweis vor. Dem zahlenmäßigen Nachweis sind eine Teilnehmerliste mit den Originalunterschriften der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler, bei Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen die Originalbelege sowie ein Sachbericht beizufügen, der eine Bewertung des Erfolgs der Maßnahme ermöglicht. Es ist zu bescheinigen, dass die gewährten Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden.

- 6.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu §§ 23 und 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2016 in Kraft und am 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Potsdam, den 15. Oktober 2015

Der Minister für
Bildung, Jugend und Sport

Günter Baaske

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen

Ausschreibung

für die Zulassung von Lehrkräften ohne lehramtsbezogenen Studienabschluss zum berufs begleitenden Vorbereitungsdienst für Lehrämter zum 1. Februar 2016

Für Lehrkräfte ohne einen lehramtsbezogenen Studienabschluss, die die Voraussetzungen gemäß § 7 Absatz 1 Brandenburgisches Lehrerbildungsgesetz (BbgLeBiG) in Verbindung mit § 3 der Berufs begleitenden Vorbereitungsdienstverordnung (BVorbDV) vom 17.10.2013 (GVBl. II Nr. 75) erfüllen, besteht in begrenztem Umfang die Möglichkeit, ab dem 1. Februar 2016 am berufs begleitenden Vorbereitungsdienst für

1. **das Lehramt für die Sekundarstufen I und II mit einer Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe I (Jahrgangsstufen 7 bis 10 an Oberschulen und Gesamtschulen, nicht an Gymnasien)**

(voraussichtlicher Studienseminarstandort: Bernau)

oder

2. **das Lehramt für Förderpädagogik**

(Studienseminarstandort: Bernau)

oder

3. **das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer)**

(Studienseminarstandort: Cottbus)

teilzunehmen und mit erfolgreichem Bestehen der Staatsprüfung die Befähigung für das jeweilige Lehramt zu erwerben.

Für das **Lehramt für die Sekundarstufen I und II mit der Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe I** können sich Lehrkräfte mit einem universitären Abschluss (Magister-, Diplom-, oder Masterabschluss) bewerben, der einen Einsatz in zwei der Unterrichtsfächer Mathematik, Physik, Chemie, Kunst, Musik, Englisch und Sport oder in einem weiteren Unterrichtsfach der Stundentafel der Sekundarstufe I gestattet.

Für das **Lehramt für Förderpädagogik** können sich auch die Absolventinnen und Absolventen des am WiB erfolgreich absolvierten Weiterbildungsstudiums vornehmlich in den zwei sonderpädagogischen **Förderschwerpunkten Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung** bewerben, deren universitärer Hochschulabschluss den Einsatz in einem weiteren Unterrichtsfach gestattet.

Für das **Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer)** können sich Lehrkräfte mit einem universitären Abschluss oder Fachhochschulabschluss (Master- oder Diplomabschluss) bewerben, der einen Einsatz in

1. einer ingenieurtechnischen beruflichen Fachrichtung **oder** in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik **und**
2. einem weiteren allgemeinbildenden Unterrichtsfach **oder** in einer weiteren beruflichen Fachrichtung **oder** in einer weiteren affinen beruflichen Fachrichtung gestattet.

Für eine ingenieurtechnische Fachrichtung kommen nur Bewerberinnen und Bewerber in Frage, die den geforderten Hochschulabschluss in einem der Studienbereiche Maschinenbau, Energie- und Umwelttechnik, Fahrzeugtechnik, Verfahrenstechnik, Informations- und Kommunikationstechnik, Elektrotechnik, Automatisierungstechnik, Gebäudetechnik oder Lebensmitteltechnologie nachweisen.

Wird nur ein Bachelorabschluss nachgewiesen, ist die Zulassung zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst für alle Lehrämter ausgeschlossen.

Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt gemäß § 5 der Berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstverordnung (BVorbDV) vom 17.10.2013 (GVBl. II Nr. 75).

Soweit Plätze frei bleiben, können sie an Lehrkräfte von Ersatzschulen vergeben werden.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg

über **die zuständige Regionalstelle** des Landesamtes für Schule und Lehrerbildung

beim **Landesamt für Schule und Lehrerbildung,
Referat 31 (Hauptsitz)
Karl-Marx-Str. 33/34
14482 Potsdam**

bis zum **15. Dezember 2015 (Posteingang Referat 31)**

einzureichen.

Nähere Informationen zum Bewerbungsverfahren und zu den Bewerbungsunterlagen sowie zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst sind unter www.lsa.brandenburg.de unter der Rubrik Lehrerbildung/Seiteneinstieg und dem Menüpunkt Aktuelle Ausschreibung/Bewerbungsunterlagen abrufbar.

Im Bereich des Landesamtes für Schule und Lehrerbildung ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, in nachfolgenden Regionalstellen Stellen für Schulleitungsfunktionen neu zu besetzen:

I. Regionalstelle Brandenburg an der Havel

1. Schulleiterin bzw. Schulleiter an Grundschulen

**Erich-Kästner-Grundschule
Kleine Lindenstraße 1
14550 Groß Kreutz / Havel**

– Besetzung zum 01.08.2016 –

Aufgaben:

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und der Regionalstelle; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schü-

lerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; Entscheidungen über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsens und einer aufbauenden Schulkultur.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe.

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule. Der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 13 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

2. Stellvertretende Schulleiterin bzw. stellvertretender Schulleiter an Grundschulen

**a. Grundschule „Wilhelm Busch“
Beethovenstraße 17
14772 Brandenburg an der Havel**

– Besetzung zum 01.02.2016 –

**b. Grundschule „Frederic Joliot Curie“
Große Münzenstraße 14
14776 Brandenburg an der Havel**

– Besetzung zum 01.02.2016 –

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsvertei-

lungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stellen kann können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die unter Buchstabe a. benannte Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 13 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L und die unter Buchstabe b. benannte Stelle mit Besoldungsgruppe A 12 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 11 TV-L zuzüglich einer Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

**Landesamt für Schule und Lehrerbildung
Regionalstelle Brandenburg an der Havel
Die Leiterin
Magdeburger Straße 45
14770 Brandenburg an der Havel.**

II. Regionalstelle Cottbus

1. Schulleiterin bzw. Schulleiter an Grundschulen

**a. Wilhelm-Nevoigt-Grundschule
Clara-Zetkin-Straße 20
03046 Cottbus**

– Besetzung zum 01.08.2016 –

**b. Humboldt-Grundschule
Stubenrauchstraße 75/76
15732 Eichwalde**

– Besetzung zum 01.08.2016 –

**c. Grundschule „Johann Wolfgang von Goethe“
Jahnstraße 24
03119 Welzow**

– Besetzung zum schnellstmöglichen Zeitpunkt –

**d. Heidegrundschule
Feldstraße 4
OT Sellessen
03031 Spremberg**

– Besetzung zum 01.08.2016 –

Aufgaben:

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und der Regionalstelle; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; Entscheidungen über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsens und einer aufbauenden Schulkultur.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe.

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der

Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule. Der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die unter den Buchstaben a. und b. benannten Stellen sind mit der Besoldungsgruppe A 13 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L zuzüglich Amtszulage und die unter den Buchstaben c. und d. benannten Stellen mit der Besoldungsgruppe A 13 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L bewertet.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

2. Stellvertretende Schulleiterin bzw. stellvertretender Schulleiter an Grundschulen

**Christoph-Kolumbus-Grundschule
Muskauer Straße 1
03042 Cottbus**

– Besetzung zum 01.02.2016 –

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Ent-

wicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 12 BbgBesG zuzüglich einer Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 11 zuzüglich einer Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

3. Schulleiterin oder Schulleiter an Förderschulen

**Schule mit dem sonderpädagogischen
Förderschwerpunkt „Lernen“
Heinrich-von-Kleist-Straße 16 b
15711 Königs Wusterhausen**

– Besetzung zum schnellstmöglichen Zeitpunkt –

Aufgaben:

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und der Regionalstelle; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; Entscheidungen über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers an Förderschulen; der Nachweis der sonderpädagogischen Fachrichtung „Lernen“ wird vorausgesetzt; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis an einer Förderschule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“.

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land

Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamtin oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 Brandenburgisches Besoldungsgesetz bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

4. Stellvertretende Schulleiterin bzw. stellvertretender Schulleiter an Oberstufenzentren

**Oberstufenzentrum Lausitz
Lauchhammerstraße 33
01987 Schwarzheide**

– Besetzung zum 01. August 2016 –

Das Oberstufenzentrum Lausitz mit Sitz am Seecampus in Schwarzheide besteht aus drei Abteilungen:

Abteilung 1 – Fachoberschule, Fachschule und Gymnasiale Oberstufe, Berufsschule (Chemie, Physik und Biologie)

Abteilung 2 – Ernährung, Hauswirtschaft, Wirtschaft und Verwaltung

Abteilung 3 – Berufsschule (Metall und KFZ)

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnden Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden

Voraussetzungen:

Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe II (beruflichen Fächer) oder die Befähigung für die Laufbahn des

Studienrates mit mindestens einem berufsbezogenen Fach; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis an einem Oberstufenzentrum.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule, sowie zum engen Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter, dem Schulträger, der Schulaufsicht, den Mitwirkungsgremien, den Ausbildungsbetrieben, den zuständigen Stellen gemäß Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung und der Bundesagentur für Arbeit; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; gute Kenntnisse im kommunalen Haushaltsrecht und des gegebenen sozialen und regionalen Bedingungsfeldes; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit einer Beamtin oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG zzgl. Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L zzgl. Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

**Landesamt für Schule und Lehrerbildung
Regionalstelle Cottbus
Herrn Gerald Boese
Bleichenstraße 1
03046 Cottbus.**